



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung  
der Technischen Universität Hamburg  
für den Joint-Masterstudiengang  
„Global Technology and Innovation  
Management & Entrepreneurship“  
(FSPO-JMTIE)**

25. Juli 2019

in der Fassung vom 12. Oktober 2022

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 11. Januar 2023 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die am 25. Juli 2019 und 12. Oktober 2022 vom Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologien beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Joint-Studiengang „Global Technology and Innovation Management & Entrepreneurship“ (FSPO-JMTIE) mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Struktur des Studiengangs und Partnerhochschulen .....	3
§ 3 Zuständigkeiten .....	3
§ 4 Akademischer Grad .....	4
§ 5 Prüfungen und Studienleistungen an der TUHH.....	4
§ 6 Prüfungen und Studienleistungen an Partnerhochschulen.....	4
§ 7 Abschlussarbeit.....	5
§ 8 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement .....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	6

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Joint-Studiengang „Global Technology and Innovation Management & Entrepreneurship“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Struktur des Studiengangs und Partnerhochschulen

- (1) <sup>1</sup>Bei diesem zweijährigen Joint-Masterstudiengang immatrikulieren sich die Studentinnen und Studenten an der TU Hamburg, an der sie die ersten beiden Semester komplett absolvieren. <sup>2</sup>Im dritten und vierten Semester wechseln sie dann an eine der beteiligten Partnerhochschulen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist an der jeweiligen Partnerhochschule des zweiten Studienjahres zu verfassen.
- (2) Neben der TU Hamburg sind folgende Partnerhochschulen beteiligt:
- University of Strathclyde (UoS) in Glasgow, Schottland/UK
  - Kaunas University of Technology (KTU) in Kaunas, Litauen
  - Manipal University (MU) in Manipal, Indien
  - Tampereen yliopisto (Universität Tampere, UT) in Tampere, Finnland
  - Assoziiert: Aalborg University (AAU) in Aalborg, Dänemark
  - Assoziiert: Ritsumeikan Asia Pacific University (APU) in Beppu, Japan

## § 3 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich  
Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.
- (2) Prüfungsausschuss  
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.
- (3) Studienfachberatung  
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie benannt.
- (4) Für die Durchführung des zweiten Studienjahres sind die jeweiligen unter § 2 Abs. 2 genannten Partnerhochschulen zuständig.

**§ 4 Akademischer Grad**

In Abhängigkeit von der gewählten Vertiefung und der entsprechenden Partneruniversität werden aufgrund der bestandenen Masterprüfung folgende akademischen Grade verliehen:

<b>Partnerhochschule des zweiten Studienjahres</b>	<b>Kooperationsart</b>	<b>Akademische/r Grad/e</b>
University of Strathclyde (UoS)	Joint Degree	M.Sc. (TU Hamburg und UoS)
Kaunas University of Technology (KTU)	Double Degree	M.Sc. (TU Hamburg)
Manipal University (MU)	Joint Degree	M.Sc. (TU Hamburg und MU)
Universität Tampere (UT)	Double Degree	M.Sc. (TU Hamburg)
Aalborg University (AAU)	Austausch im Rahmen eines Exchange-Abkommens	M.Sc. (TU Hamburg) Zertifikat (AAU)
Ritsumeikan Asia Pacific University (APU)	Austausch	M.Sc. (TUHH) Zertifikat (APU)

**§ 5 Prüfungen und Studienleistungen an der TUHH**

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

**§ 6 Prüfungen und Studienleistungen an Partnerhochschulen**

- (1) <sup>1</sup>Die im dritten und vierten Semester an den Partnerhochschulen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a bis Abs. 2 lit. d zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen sind dem für die jeweilige Vertiefung geltenden Studienplan zu entnehmen. <sup>2</sup>Es gelten die Prüfungsmodalitäten der jeweiligen Partnerhochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Das dritte und vierte Semester kann von einer beschränkten Anzahl der Studentinnen und Studenten auch an einer der beiden assoziierten Partnerhochschulen gemäß § 2 Abs. 2 lit. e und Abs. 2 lit. f verbracht werden. <sup>2</sup>Die Auswahl der Studentinnen und Studenten für die beiden Gastsemester an der Ritsumeikan Asia Pacific Univer-

sity, Japan sowie der Aalborg University, Dänemark erfolgt im Wettbewerb. <sup>3</sup>Es gelten die Prüfungsmodalitäten der jeweiligen Partnerhochschule in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Abschlussarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird an der Partnerhochschule gem. § 2 Abs. 2 verfasst, an der die Studentinnen und Studenten das zweite Studienjahr verbringen. <sup>2</sup>Abweichend davon können die Studentinnen und Studenten, die das zweite Studienjahr an einer assoziierten Partnerhochschule gem. § 2 Abs. 2 lit. d und Abs. 2 lit. e verbringen, die Masterarbeit auch an der TU Hamburg verfassen. <sup>3</sup>Die mit der Masterarbeit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden mit 30 Leistungspunkten gewichtet.
- (2) <sup>1</sup>Für die Masterarbeit gelten die jeweiligen Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschulen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit an einer assoziierten Partnerhochschule gem. § 2 Abs. 2 lit. d und Abs. 2 lit. e angefertigt, ist eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer der TU Hamburg erforderlich.

## § 8 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement

Es geltenden die Regelungen der §§ 32 und 33 ASPO mit folgenden Ergänzungen:

- a. <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen, deren Abschluss ein Double Degree ist, erhalten Urkunden, Zeugnisse und Diploma Supplements von beiden Partnerhochschulen des ersten und zweiten Studienjahres gesondert. <sup>2</sup>Jede Hochschule übermittelt die von ihr ausgestellten Abschlussdokumente an die Absolventin oder den Absolventen separat.
- b. <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen, deren Abschluss ein Joint Degree ist, erhalten die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement gemeinsam von beiden Partnerhochschulen des ersten und zweiten Studienjahres. <sup>2</sup>Diese werden von der TU Hamburg ausschließlich in englischer Sprache ausgestellt und von beiden Partnerhochschulen unterschrieben und gesiegelt. <sup>3</sup>Wird der Joint Degree mit der UoS verliehen, unterschreiben seitens der TU Hamburg die Vizepräsidentin Lehre oder der Vizepräsident Lehre sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie. <sup>4</sup>Als unterschreibungsberechtigte Stellen wurden seitens der UoS die oder der *Principal and Vice Chancellor* sowie die oder der *University Secretary* benannt. <sup>5</sup>Die Übermittlung der Abschlussdokumente an die Absolventin oder den Absolventen erfolgt durch die TU Hamburg.

- c. <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen, die ihr zweites Studienjahr an einer assoziierten Partnerhochschule gem. § 2 Abs. 2 lit. e oder Abs. 2 lit. f verbringen, erhalten die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement von der TU Hamburg. <sup>2</sup>Darüber hinaus erhalten sie ein Teilnahmezertifikat der assoziierten Partnerhochschule. <sup>3</sup>Die Übermittlung der Abschlussdokumente an die Absolventin oder den Absolventen erfolgt durch die TU Hamburg. <sup>4</sup>Die Übermittlung des Teilnahmezertifikats erfolgt durch die jeweilige Partnerhochschule.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018.
- (2) <sup>1</sup>Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Joint-Masterstudiengang „Global Technology and Innovation Management & Entrepreneurship“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. <sup>2</sup>In- und Außerkrafttreten ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 10. Juni 2020 (Einführung des § 7 Abs. 1 Satz 1) gilt ab dem Tag der Veröffentlichung an der TU Hamburg.
- (4) Die Änderung vom 12. Oktober 2022 (Einführung der § 8 lit. b Satz 3 und Satz 4 sowie Einfügen der Kooperation mit der Universität Tampere) gilt ab dem Tag der Veröffentlichung an der TU Hamburg.

25. Juli 2018, 10. Juni 2020 und 12. Oktober 2022

Technische Universität Hamburg